



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5124.03/08.5159.02

FD/P085124/085159
Basel, 13. Oktober 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 12. Oktober 2010

Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend die Bereitstellung von Wohnbauflächen im Baurecht für den gemeinnützigen Wohnungsbau

Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend genossenschaftlichen Wohnungsbau auf dem Reservoirareal Bruderholz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. August 2008 den nachstehenden Anzug Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Der Kanton Zürich konnte im letzten Jahr hinsichtlich der Förderung von gemeinnützigem Wohnungsbau ein klares Fazit ziehen. Um nur einige der zentralen Aspekte zu nennen: Über gemeinnützigen Wohnbauträger besitzen eine grosse Zahl Bewohnerinnen und Bewohner preisgünstige Wohnungen. Vor allem finden auch Familien mit Kindern, einkommensschwache Alleinerziehende und ältere Menschen Wohnraum im Zentrum. Aber nicht nur finanziell schwachen Bewohnerinnen und Bewohnern verbleiben dadurch mehr finanzielle Mittel zum Leben. Gemeinnützige Wohnbauträger sind daran interessiert, in neue und moderne Wohnungen zu investieren. Davon profitiert auch der Mittelstand, was sich wiederum in einer ausgewogenen Quartiersdurchmischung und dem Steuersubstrat widerspiegelt. Zürich als Wirtschaftsstandort profitiert nachweislich von günstigem Wohnraum: Erstens im internationalen Standortwettbewerb, da die Stadt weiterhin für gut ausgebildete Fachkräfte und junge Familien attraktiv bleibt. Zudem spart die Stadt, indem Menschen mit wenig Einkommen mehr Spielraum und Unabhängigkeit ermöglicht wird, da die Mieten bei gemeinnützigen Wohnungsträgern um rund 30% tiefer liegen als bei privaten Anbietern. Hier spart die Stadt Mietzinszuschüsse in zweistelliger Millionenhöhe bei denjenigen, die auf Fürsorge- und Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Die zusätzliche Stabilität der Quartierzusammensetzung sowie die durch den gemeinnützigen Wohnungsbau deutlich verbesserten Lebensbedingungen für das urbane Umfeld sind bemerkenswert.

In der Stadt Basel und dem Kanton sind zur Zeit zwei Tendenzen zu beobachten: Erstens ist ein zu geringes Angebot an günstigen Wohnungen für Familien mit Kindern, aber auch für einkommensschwache Alleinerziehende und ältere Menschen vorhanden. Dies wird mittelfristig die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt hemmen und der Zersiedlung und dem Agglomerationsverkehr weiteren Vorschub leisten. Verbessern würde sich die Situation, und das zeigt uns das Beispiel Zürich, durch a.) mehr Wohnungen im gemeinnützigen Wohnungsbau, b.) Verbesserung des Know hows, Weitergabe von Erfahrungen und Unterstützung bei der Gründung von Genossenschaften und c.) Anreize schaffen bei bestehenden Genossenschaften für Innovationen (z.B. Angebot an Alterswohnungen) resp. für Investitionen. Entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Strukturen werden richtigerweise im Anzug Keller (07.5257.01) aus dem Jahre 2007 gefordert.

Zweitens sehen wir, dass Stadt und Kanton konsequent Immobilien verkaufen, und dadurch kurzfristig liquide Mittel generieren, die es weiter anzulegen gilt. Lokale, private Stiftungen wie die CMS vergeben Areale zur Bebauung im Baurecht: die CMS sichert sich dadurch über Jahrzehnte ihr Reichum. Ebenso zeigen beispielsweise die Städte Bern mit der Abgabe von Immobilien im Altstadtbereich und Hamburg mit dem Investitionsgebieten im Hafen, dass es für die Städte lukrativer ist, ihren Boden nicht an Private oder gemeinnützige Bauträger zu verkaufen - sondern langfristig das knappe und wertvolle Gut Boden im eigenen Bestand zu halten.

Die Vergabe von Land im Baurecht ist nicht nur langfristig für eine bessere Steuerung der Stadtentwicklung sinnvoll, sondern vor allem auch aus finanziellen Gründen - und dadurch nicht zuletzt ein wichtiger Faktor

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 15. Oktober 2010.

für eine niedrigere Besteuerung der gesamten Bevölkerung. Damit schafft sie auch eine bessere Ausgangslage für das wirtschaftliche Umfeld. Gleichzeitig erhöht es die Chancen von Genossenschaften und gemeinnützigen Wohnbauträgern sich mit Wohnprojekten zu beteiligen.

Unser Kanton soll bestehenden Besitz neu nutzen und sogar gezielt Areale ankaufen und im Baurecht weitergeben. Vor allem aber müssen kantonseigene Baugebiete, gerade auch an zentralen, repräsentativen ("teuren") Lagen und auch grössere zusammenhängende Flächen grundsätzlich nur noch im Baurecht vorzugsweise für den Zweck des gemeinnützigen Wohnbaus vergeben werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dem Grossen Rat eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, welche vorsieht, dass Wohnbaugebiete, deren Eigentümer der Kanton ist, grundsätzlich nur noch im Baurecht abzugeben sind.

Brigitta Gerber, Beat Jans, Heinrich Ueberwasser, Jörg Vitelli, Patrizia Bernasconi, Roland Engeler-Ohnemus, Markus Benz, Dieter Stohrer, Urs Joerg, Stephan Maurer, Tanja Soland, Brigitte Hollinger, Thomas Grossenbacher, Michael Wüthrich, Elisabeth Ackermann, Rolf Häring, Beatriz Greuter, Michael Martig“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2008 den nachstehenden Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend genossenschaftlichen Wohnungsbau auf dem Reservoirareal Bruderholz dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Das alte IWB-Reservoir ist leer und wird zur Zeit zwischen genutzt. Das Areal eignet sich für Wohnungsbau. Der Kanton hat diesbezüglich städtebauliche Überlegungen angestellt. Auch die anliegenden Genossenschaften auf dem Jakobsberg, namentlich die WG 1943 Jakobsberg, hat eine Studie für ergänzenden genossenschaftlichen Wohnungsbau auf diesem Areal erstellen lassen. Das Siedlungsgebiet Jakobsberg, welches an das Gelände des alten Reservoirs anschliesst, ist geprägt durch die vielen ansässigen Wohngenossenschaften. Es handelt sich um ein familienfreundliches Wohnquartier und bietet qualitativ hochstehenden Wohnraum in Mischform für einfache und mittelständische Bewohner an. Es ist erstrebenswert solch attraktiven Wohnraum innerhalb des Kantons zu erhalten und zu erweitern. Das Areal des alten IWB-Reservoirs wäre ideal dafür. Gemäss der Studie, welche dem Regierungsrat vorliegt, sind als Wohnformen moderne Alterswohnungen, Wohnraum für Familien, wie auch für Paare und Einzelpersonen denkbar. Nutzung für stilles Gewerbe und eine Einbindung der alten Filteranlagen als öffentlicher Raum sind nicht ausgeschlossen. Das Quartier, wie auch der Kanton erführe durch eine solche Nutzung eine Aufwertung. Er-schwinglicher, wertvoller Wohn- und Lebensraum, auf genossenschaftlicher Basis, könnte damit auf Stadtboden geschaffen werden.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

– ob die zonenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können um auf dem alten IWB Reservoir Wohnungsbau auf genossenschaftlicher Basis zu realisieren

– ob das Areal den benachbarten Genossenschaften im Baurecht abgegeben werden könnte.

Jörg Vitelli, Jan Goepfert, Philippe Pierre Macherel, Roland Engeler-Ohnemus, Mehmet Turan, Beatriz Greuter, Ruth Widmer, Gisela Traub, Dominique König-Lüdin Sibylle Benz Hübner, Hans Baumgartner, Thomas Baerlocher, Beat Jans, Martin Lüchinger, Tobit Schäfer, Greta Schindler, Ursula Metzger Junco P., Brigitte Hollinger, Jürg Meyer, Guido Vogel, Brigitte Strondl, Andrea Bollinger, Michael Martig, Christine Keller, Urs Müller-Walz, Rolf Häring, Jürg Stöcklin, Brigitta Gerber“

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt legt seit einigen Jahren einen starken Akzent auf das Stadtwohnen. Die politische Zielsetzung des Stadtwohnens ist die Schaffung eines vielfältigen, modernen und attraktiven Wohnangebots in Basel. Im Januar 2009 hat der Regierungsrat auf der Basis eines Konzepts einen Massnahmenkatalog zur Unterstützung des Stadtwohnens durch die Immobilien im Finanzvermögen verabschiedet – das 8-Punkte-Programm. Dessen Ziel ist es, das Immobilienportfolio strategisch zu entwickeln, um das Wohnangebot in Basel zu verbessern. Dabei werden Bedürfnisse der ganzen Bevölkerung berücksichtigt. Es soll ein guter Wohnungsmix mit Angeboten für verschiedene Bedürfnisse gefördert werden.

Das 8-Punkte-Programm gliedert sich in die vier Schwerpunkte: Quartierentwicklung, Entwicklungsinstrumente, Zielsegmente und Eigentumsform. Sie definieren die Ziele und zeigen auf, mit welchen Instrumenten diese erreicht werden sollen. Die Förderung der Genossenschaften ist explizit in einem der acht Punkte dargestellt. Mit den Massnahmen des 8-Punkte-Programms strebt der Regierungsrat eine Verbesserung des Wohnangebots in Basel durch einen guten Wohnungsmix mit Angeboten für verschiedene Bedürfnisse an: Familienwohnungen, gehobenes Segment, mittleres Segment, Genossenschaftswohnungen.

2. Unterstützung des Stadtwohnens durch die Immobilien des Finanzvermögens

2.1 Aktive Wohnpolitik des Kantons

In der Immobilienstrategie für das Finanzvermögen ist bereits heute festgehalten, dass das Immobilienportfolio des Kantons grundsätzlich nicht verkauft werden soll. Bei Bedarf sollen Areale und Liegenschaften im Baurecht abgegeben werden. Das Baurecht ist ein wichtiges Instrument vor allem im Zusammenhang mit zusammenhängenden Parzellen, Parzellen von strategischer Bedeutung und grossen Arealen. Basel hat sehr viele Baurechtsparzellen im Verhältnis zu seiner kleinen Fläche. Die Baurechtsparzellen dienen einerseits dazu, langfristig die Entwicklung des Kantons zu steuern und andererseits, sich den Handlungsspielraum im Immobilienmarkt zu bewahren. Insbesondere bei kleinen Liegenschaften ohne strategische Bedeutung und mit einem grossen Unterhaltsaufwand kann im Interesse des Kantons ein Verkauf erwogen werden. Diese Liegenschaften sind auch nicht geeignet für genossenschaftliche Nutzung.

Die Aussage des Anzugs Brigitta Gerber, dass der Kanton und die Stadt konsequent Immobilien verkaufen trifft nicht zu. Der Verkauf von Immobilien, die sich im Eigentum des Kantons Basel-Stadt befinden, erfolgt äusserst zurückhaltend. Aufbauend auf der sorgfältig evaluierten Immobilienstrategie für das Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt wurden in den letzten Jahren vier Liegenschaften verkauft, wobei es sich in einem Fall nur um einen Miteigentümeranteil handelte. Ein Verkauf wird nur dann erwogen, wenn es sich um Liegenschaften mit wenig Handlungsspielraum handelt, für die Private die besseren Eigentümer sind und die sich für eine Abgabe im Baurecht nicht eignen. Beispielsweise ist das Schifferhaus in Kleinhüningen zu nennen. Der Käufer der Liegenschaft wurde vom Kanton sorgfältig ausgewählt und im alten Schifferhaus ist heute nach einer vorbildlichen Renovation eine neue Nutzung eingezogen. In der Wahl des Käufers wurden die Interessen des Quartiers berücksichtigt, ein Nutzungsangebot mit öffentlicher Nutzung im Erdgeschoss gewählt und die zur Wahl stehenden Projekte der Quartiervertretung vorgestellt. Das Konzept für das neue Restaurant schliesst die Wünsche und Anregungen der Kleinhüninger Wohnbevölkerung mit ein. Im Sinne des Politikschwerpunkts Stadtwohnen und der Stadtentwicklung soll der Kanton seinen Handlungsspielraum nutzen, sich von einzelnen Liegenschaften zu trennen und damit Mittel freizusetzen, um in Projekte zu investieren, die staatlichen Handlungsbedarf erfordern. Dies sind Projekte, mit deren Hilfe die Stadtentwicklung beeinflusst und die Wohnlichkeit der Stadt gefördert werden kann. So will sich der Kanton bei Wohnbauprojekten in Quartieren mit grossem Entwicklungsbedarf engagieren, wo der Markt nur zögerlich

funktioniert. Der Regierungsrat unterstützt die vom Anzug geforderte aktive Wohnbaupolitik. Gerade deshalb ist es aber notwendig, dass der Kanton seine Handlungsfreiheit behält und in seinem Interesse in Einzelfällen auch Verkäufe tätigen kann.

2.2 Ankauf von Arealen im Interesse der Stadtentwicklung

Die Immobilienstrategie sieht auch vor, dass der Kanton neue Areale zur Optimierung des Portfolios ankaufen soll. Dies zur Realisierung der Wohnbaupolitik von Basel-Stadt, die einem vielfältigen Angebot an Familienwohnungen, günstigem Wohnraum, hochwertigen Mietobjekten und genossenschaftlichen Wohnformen den Boden ebnet. Damit diese Investitionen in wichtige Stadtentwicklungsprojekte finanziert werden können, sind teilweise Verkäufe möglich und sinnvoll.

Der Kanton soll Areale in belasteten Quartieren kaufen und dort Entwicklungen anstossen. In die Umsetzung der Projekte werden auch Private miteinbezogen, dadurch entsteht ein Multiplikatoreneffekt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Kanton den Spielraum behält, nach einem Entwicklungsanstoss auch wieder zu verkaufen, denn die Ressourcen müssen erst freigesetzt werden, bevor erneut Käufe realisiert werden können. Als Beispiel wäre das Schorenareal zu nennen. Der Kanton ist hier im Hinblick auf gemeinnützigen Wohnungsbau aktiv geworden und hat Teile des Areals von der Eigentümerin Novartis erworben. Das Ziel ist die Abgabe des Areals im Baurecht an Wohngenossenschaften.

2.3 Verkaufsverbot von Grundeigentum in Wohnbaugebieten mit negativen Auswirkungen auf die Wohnbaupolitik

In der Immobilienstrategie ist grundsätzlich vorgesehen, Grundeigentum zu halten. Für Einzelfälle muss aber der Handlungsspielraum des Kantons gewahrt bleiben. Wird ihm dieser entzogen, würde das Immobilienportfolio in seiner heutigen Form, zu einem zufällig gewählten Zeitpunkt, eingefroren bleiben. Objekte, die sich für die Stadtentwicklung als nicht ideal erweisen, könnten nicht mehr verkauft werden, und es würden die Mittel fehlen, die Stadtentwicklung durch Akquisitionen anzustossen. Mit dieser Ausgangslage würde sich der Kanton gegenüber Privaten immer im Nachteil befinden und könnte seine eigene Zukunft nur noch verwalten, aber nicht mehr gestalten. Durch Restriktionen bei Käufen und Verkäufen, namentlich durch ein Verkaufsverbot würden wertvolle staatliche Mittel in ungeeigneten Liegenschaften gebunden, selbst wenn sie in anderen Immobilien wirkungsvoller investiert werden könnten. Das entspräche nicht einem sorgfältigen Umgang mit staatlichen Mitteln.

Der Kanton ist ein wichtiger Grundbesitzer in Basel. Wird er nicht mehr als Verhandlungspartner wahrgenommen, und dies ist zwingend die Folge eines gesetzlich verankerten Verkaufsverbots, wird sich dies erschwerend auf die aktive Wohnbaupolitik auswirken. Es würde noch schwieriger, grossen und günstigen Wohnraum u.a. für Familien bereit zu stellen und zu fördern.

3. Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus

3.1 Einbezug der Genossenschaften in die Förderung des Stadtwohnens

Der gemeinnützige Wohnungsbau ist fester Bestandteil der aktiven Wohnbaupolitik des Regierungsrats. In der Immobilienstrategie des Finanzvermögens des Kantons Basel-Stadt haben das Stadtwohnen und die Rolle der Genossenschaften einen hohen Stellenwert. Und die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus ist einer der acht Punkte im 8-Punkte-Programm zur Unterstützung des Stadtwohnens durch das Immobilienportfolio des Finanzvermögens.

Zur Konkretisierung der Unterstützung der Genossenschaften durch den Kanton hat Immobilien Basel-Stadt in den vergangenen Jahren Gespräche mit den Genossenschaften über deren verstärkten Einbezug in die Ziele des Stadtwohnens geführt. Dabei standen drei Themenschwerpunkte zur Diskussion: Erstens die Abgabe von Arealen im Baurecht an die Genossenschaften, zweitens ein Anreizmodell für Innovationen und Investitionen der bestehenden Genossenschaften und drittens sollen die Struktur der Genossenschaften modernisiert und professionalisiert werden, damit die Genossenschaften in gemeinsamen Projekten mit dem Kanton als professionelle Partner auftreten können.

Die Gespräche zwischen den Vertretern der Genossenschaften und Immobilien Basel-Stadt haben zu verschiedenen Massnahmen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus geführt. Der Regierungsrat hat bereits Areale definiert, die im Baurecht an die Genossenschaften abgegeben werden können. Weiter konnte der üblicherweise vom Kanton angewandte Partnerschaftliche Baurechtsvertrag an die speziellen Bedürfnisse der Genossenschaften angepasst werden.

3.2 Partnerschaftlicher Baurechtsvertrag Plus

Zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus wurde ein Anreizmodell ausgearbeitet, das den Partnerschaftlichen Baurechtsvertrag des Kantons ergänzt und als Partnerschaftlicher Baurechtsvertrag Plus bezeichnet wird. Dieser geht auf die spezifischen Bedürfnisse der Genossenschaften ein und ist dem gemeinnützigen Wohnungsbau vorenthalten. Der neue Partnerschaftliche Baurechtsvertrag Plus enthält einerseits Elemente, die den Genossenschaften entgegenkommen und andererseits Elemente, die ihnen zusätzliche Leistungen abverlangen.

Staffelung des anfänglichen Baurechtszinses: Der Partnerschaftliche Baurechtsvertrag Plus sieht einen anfänglich reduzierten und gestaffelten Baurechtszins vor, der den Genossenschaften in der mit dem höchsten finanziellen Risiko behafteten Anfangsphase entgegenkommt. Die Staffelung ermöglicht somit einer Genossenschaft, von einer finanziell soliden Basis aus zu starten.

Äufnung eines Erneuerungsfonds: Die Äufnung eines Erneuerungsfonds ermöglicht es den Genossenschaften, ihre Liegenschaften zu erneuern und in Stand zu halten, ohne vor

einer Sanierung die Mietzinsen erhöhen zu müssen. Denn für die Finanzierung kann auf den geäufteten Erneuerungsfonds zurückgegriffen werden. Die meisten Stockwerkeigentums-gemeinschaften äufnen einen Erneuerungsfonds und auch die Genossenschaften in Zürich kennen ein ähnliches Konstrukt.

Wohnpolitische Auflagen: Das dritte Element des partnerschaftlichen Baurechtsvertrags Plus sind wohnpolitische Auflagen. Durch sie stellt der Kantons sicher, dass auf den an Genossenschaften vergebenen Baurechtsparzellen Wohnungen realisiert werden, welche den Zielen des Stadtwohnens entsprechen. Beispielsweise sollen die Bauten über ein energetisches Nachhaltigkeitskonzept verfügen oder für die künftigen Bewohner gilt Wohnsitzpflicht im Kanton Basel-Stadt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat den Mustervertrag des Partnerschaftlichen Baurechtsvertrags Plus am 31.8.2010 genehmigt. Auch der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (SVW) Sektion Nordwestschweiz hat den Mustervertrag am 30.6. 2010 genehmigt.

3.3 Areale für den gemeinnützigen Wohnungsbau

Der Kanton Basel-Stadt vergibt seit vielen Jahrzehnten Areale im Baurecht an Wohngenossenschaften, um die Erstellung von gemeinnützigem Wohnraum zu ermöglichen. Im 8-Punkte-Programm ist unter dem Punkt „Genossenschaften unterstützen“ festgehalten, dass der Kanton auch weiterhin geeignete Parzellen im Baurecht an Genossenschaften abgibt. Die Areale Belforterstrasse, Schoren und Niederholz sollen demnach gemeinnützigem Wohnungsbau im Baurecht zur Verfügung stehen. Zudem konnten kürzlich bereits zwei weitere Areale an der Hegenheimerstrasse in Basel und an der Rauracherstrasse in Riehen an benachbarte Genossenschaften zur Neubebauung abgegeben werden. Der ebenfalls für den genossenschaftlichen Wohnungsbau vorgesehene Landhof kann aufgrund des ablehnenden Volksentscheids nicht zur Verfügung gestellt werden.

4. Zu den Fragen des Anzugs Jörg Vitelli und Konsorten

4.1 Können die zonenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf dem alten IWB Reservoir Wohnungsbau auf genossenschaftlicher Basis zu realisieren?

Das Areal des alten IWB Reservoirs befindet sich heute in der Zone Nöl. Seit dem 1. Januar 2010 sind die IWB und nicht mehr der Kanton Eigentümerin des Areals. Nach dem Nein der Basler Stimmbevölkerung im Jahre 2006 zu den beiden Einzonungen auf dem Bruderholz (Reservoirstrasse und Oberer Batterieweg) im Rahmen der letzten Teilrevision des Zonenplans wurden die Pläne für eine Einzonung des IWB-Areals zurückgestellt. Am Ziel, das Areal für Wohnungsbau zu entwickeln, hat sich damit aber nichts geändert. Die für eine Ent-

wicklung des Areals notwendigen nutzungsplanerischen Massnahmen sollen nun im Rahmen der Zonenplanrevision geprüft werden.

4.2 Kann das Areal den benachbarten Genossenschaften im Baurecht abgegeben werden?

Der Kanton hat den Genossenschaften bereits heute verschiedene Areale zum Bau von gemeinnützigem Wohnraum zur Verfügung gestellt. Nun steht für sie die Bewältigung dieser Bauaufgaben an erster Stelle. Bei den Genossenschaften besteht zurzeit noch viel Bedarf zur Klärung ihrer Strukturen, um organisatorisch den anstehenden Bauarbeiten gewachsen zu sein. Sie sind heute noch nicht in der Lage, die bereits zugeteilten Areale (vgl. Ziffer 3.3) zu entwickeln.

Der Kanton ist bestrebt ein vielfältiges Wohnangebot für unterschiedliche Bedürfnisse zu ermöglichen. Auch private Investoren sollen für die Abgabe von Arealen im Baurecht berücksichtigt werden. Das Areal des alten IWB Reservoirs kann deshalb nicht ausschliesslich für Genossenschaften reserviert werden. Genossenschaften können sich aber – wie auch andere Investoren - um das Areal mit bewerben. Da die betreffende Parzelle aufgrund der Verselbstständigung IWB in deren Eigentum übergeht, kann der Kanton sie innert bestimmter Frist wieder zu Eigentum übernehmen, sofern die Umzonung in eine Wohnzone stattgefunden hat.

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen,

1. den Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend die Bereitstellung von Wohnbauflächen im Baurecht für den gemeinnützigen Wohnungsbau als erledigt abzuschreiben und
2. den Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend genossenschaftlichen Wohnungsbau auf dem Reservoirareal Bruderholz als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin